

Vertrag  
über Handel und Seeschifffahrt  
zwischen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und  
der Koreanischen Volksdemokratischen Republik

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik und das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik

HABEN,

geleitet von dem Wunsche, zur weiteren Entwicklung und Festigung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen und in einem Vertrag die Grundbedingungen, die diese Beziehungen regeln, festzulegen,

BESCHLOSSEN,

diesen Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zu schließen.

Zu diesem Zwecke haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik,

den Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter der Deutschen Demokratischen Republik in der Koreanischen Volksdemokratischen Republik  
Kurt S c h n e i d e w i n d

das Präsidium der Obersten Volksversammlung der Koreanischen Volksdemokratischen Republik,

den Minister für Außenhandel der Koreanischen Volksdemokratischen Republik

Li I r G e n , ,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Vertragspartner werden auch weiterhin alle notwendigen Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Staaten im Geiste freundschaftlicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Hilfe auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils ergreifen.

Zu diesem Zweck werden die Regierungen der Vertragspartner Vereinbarungen treffen, darunter auch langfristige, um die gegenseitigen Warenlieferungen und andere Bedingungen zu bestimmen, die die Entwicklung des Warenverkehrs in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Volkswirtschaft beider Staaten gewährleisten.

Artikel 2

Die Vertragspartner gewähren sich gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Angelegenheiten, die den Handel, die Seeschifffahrt sowie alle sonstigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten betreffen.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 gewähren sich die Vertragspartner gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, insbesondere hinsichtlich der Zölle, Steuern und sonsti-

gen Abgaben, der Lagerung der Waren unter Zollkontrolle, der Vorschriften und Förmlichkeiten, die für die Zollabfertigung der Waren maßgebend sind.

Artikel 4

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2 unterliegen die Boden- und Gewerbezeugnisse, die aus dem Gebiet des einen Vertragspartners in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse irgendeines dritten Staates unterliegen. Ebenso werden die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen Vertragspartners keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten unterworfen als denjenigen, denen gleichartige Boden- und Gewerbezeugnisse bei der Ausfuhr nach dem Gebiet irgendeines dritten Staates unterworfen sind.

Artikel 5

Die Boden- und Gewerbezeugnisse des einen Vertragspartners, die durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten in das Gebiet des anderen Vertragspartners eingeführt werden, unterliegen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben oder anderen Vorschriften oder beschwerlicheren Förmlichkeiten als denjenigen, denen sie unterworfen sein würden, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung findet auch auf Boden- und Gewerbezeugnisse Anwendung, die während der Durchfuhr durch das Gebiet eines dritten Staates oder dritter Staaten einer Umladung, Umpackung oder Lagerung unterzogen wurden.

Artikel 6

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr innerhalb der von der Zollverwaltung festgesetzten Frist und unter der Bedingung des Nachweises der Nämlichkeit werden bei der Ein- und Ausfuhr folgende Gegenstände von Zöllen, Steuern oder sonstigen Abgaben befreit:

- a) Gegenstände, die für Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe oder Ausschreibungen bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für die Durchführung von Versuchen oder Prüfungen bestimmt sind;
- c) Gegenstände, die zwecks Reparatur eingeführt und im reparierten Zustand wieder ausgeführt werden;
- d) Montagewerkzeuge und -Instrumente, die von Monteuren ein- bzw. ausgeführt werden oder die ihnen voraus- bzw. nachgesandt werden;
- e) Boden- und Gewerbezeugnisse, die zur Verarbeitung oder Veredlung eingeführt und im verarbeiteten bzw. veredelten Zustand wieder ausgeführt werden;
- f) markierte Behältnisse, die zum Zweck der Füllung eingeführt werden, sowie Behältnisse, in denen Einfuhrgegenstände enthalten sind und die nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden.